

Beschluss über die Erhebung von Pachtzins für die private Nutzung von Kleingärten auf kommunalem Grund und Boden

- | | |
|---|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 121/2000 vom 06. 11. 2000 |
| 2. Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde: | nicht erforderlich |
| 3. Veröffentlichung: | Amts- und Informationsblatt der Bergstadt
Ehrenfriedersdorf Monat Dezember 2000 -
Erscheinungstag 1. Dezember 2000 |
| 4. Inkrafttreten: | 01. Januar 2001 |

Beschluss über die Erhebung von Pachtzins für die private Nutzung von Kleingärten auf kommunalem Grund und Boden

Grundlage:

Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGB. I S 210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) vom 8. April 1994 (BGBI. I S. 766), zuletzt geändert durch Art.9 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.08.1997 (BGBI. I 1997, S. 2081).

Die Stadt Ehrenfriedersdorf hat folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Schuldner des Pachtzinses

Schuldner des Pachtzinses sind alle privaten Nutzer von kommunalem Grund und Boden für Kleingartenanlagen (gemäß Definition im BKleingG § 1) der Stadt Ehrenfriedersdorf.

§ 2

Höhe des Pachtzinses

Der Pachtzins wird auf *0,18 DM pro m² und Jahr (ab 01.01.2002 0,10 Euro pro m² und Jahr)* festgelegt.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Zahlung

Über die Nutzung werden und sind privatrechtliche Pachtverträge geschlossen, die Entstehen und Fälligkeit der Zahlung regeln. Schriftliche Erklärungen zu Änderungen des Pachtzinses und Kündigungen der Pächter bei Pachtzinserhöhungen regelt § 5 Abs. 3 BkleingG.

§ 4
Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig wird mit Wirkung vom 31.12.2000 der Beschluss Nr. 87/1994 vom 28.06.1994 außer Kraft gesetzt.